

Studien- und Prüfungsordnung für die trinationalen Studiengänge Bauingenieurwesen

Vom 29. November 2007

Version 2

ab 01.03.2007

Die Konferenz des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen hat, gestützt auf § 9 der Kooperationsvereinbarung, folgende Prüfungsordnung verabschiedet.

Der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 20. November 2007 diese Studien- und Prüfungsordnung für die trinationalen Studiengänge Bauingenieurwesen beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung am 29. November 2007 genehmigt.

Teil I: Bachelorstudiengang

§ 1/I Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt:

1. Die Studien- und Prüfungsmodalitäten sowie die Voraussetzungen zur Erlangung der Zeugnisse, Abschlüsse und Titel.
2. Die Einteilung der Studieninhalte in Module und ECTS (siehe Anhang A /I).
3. Die Notenskalen und ihre Umrechnung (siehe Anhang B /I).

Die Anhänge A/I und B/I sind integraler Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2/I Organisation von Studium und Prüfung

Die Organisation und Einhaltung der Regeln obliegt den zuständigen Lehrpersonen. Sie tragen die Verantwortung für den fachlichen Bereich.

§ 3/I Gliederung des Studiums

Das Studium hat 7 Semester und gliedert sich wie folgt:

- Studiensemester 1 und 2 (Studienphase A) in Frankreich gefolgt von mindestens 8 Wochen Baupraktikum;
- Studiensemester 3 und 4 (Studienphase B) in der Schweiz ;
- Studiensemester 5 als Praxissemester (Ingenieurassistenz). Grundsätzlich soll dieses Praktikum im jeweils anderssprachigen Umfeld abgeleistet werden, sofern nicht das Baupraktikum bereits im anderssprachigen Umfeld abgeleistet wurde.
- Studiensemester 6 und 7 (Studienphase C) in Deutschland. Das 7. Semester schließt die Abschlussarbeit ein.

§ 4/I Leistungskontrollen

1. Die Leistungskontrollen erfolgen studienbegleitend durch Bewertung jedes Moduls.
2. Sie können erbracht werden als: Klausurarbeit, mündliche Prüfung, gemeinsame Projektarbeit (Referate, Berichte, Laborarbeit, ...), bewertete Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Übungen.
3. Die Leistungskontrollen erfolgen durch die fachlich zuständigen Lehrpersonen.
4. Die Prüfung eines Moduls kann in Teilprüfungen unterteilt werden. Aufteilung und Bewertungsweise sind zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§ 5/I Bestehen von Modulen und Studienphasen

1. **Phase A:** Es gilt die französische Notenskala
Die Studienphase A ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aller ihrer Module mindestens 10 von 20 ist und gleichzeitig in jedem Modul mindestens 8 von 20 erreicht werden und wenn das erste Pflichtpraktikum absolviert und anerkannt wurde.
In begründeten Einzelfällen kann die Jury Sonderregelungen treffen.
2. **Phase B:** Es gilt die Notenskala der Fachhochschule Nordwestschweiz.
Die Studienphase B ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aller ihrer Module gleich oder besser als 4,0 ist und in keinem Modul eine Note schlechter als 3,4 erreicht wird und wenn das Praxissemester absolviert und zugehöriger Bericht sowie Vortrag anerkannt wurde.
In begründeten Einzelfällen kann die Jury Sonderregelungen treffen.
3. **Phase C:** Es gilt die deutsche Notenskala.
Die Studienphase C ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aller ihrer Module gleich oder besser als 4,0 ist und gleichzeitig in keinem Modul eine Note schlechter als 4,3 erreicht wird.
4. Zur Umrechnung der Notenskalen siehe Anhang B/I.

§ 6/I Anrechnung von Studienleistungen

Vorher erbrachte theoretische und praktische Studienleistungen und Prüfungen aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen können auf Antrag von der Konferenz der trinationalen Bauingenieurausbildung anerkannt werden, wenn sie fachlich gleichwertig und mit dem trinationalen Studienplan vereinbar sind.

§ 7/I Wiederholung von Studienleistungen

1. Jedes dem § 5 nicht genügende Modul muss wiederholt werden und der jeweils geforderte Notendurchschnitt nach § 5 muss erreicht werden.
2. Nichtbestandene Module können ohne Unterbrechung des Studiums einmal wiederholt werden.
3. Ist ein Modul auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden bzw. ist eine Studienphase nach § 5 auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so ist das Studium zu beenden. In begründeten Einzelfällen kann die Konferenz des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen Sonderregelungen treffen.

§ 8/I Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in der Regel die Unterrichtssprache der Lehrperson.

§ 9/I Abschlussarbeit

1. Die Abschlussarbeit für das 7-semesterige Studium soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine praxisbezogene Problemstellung selbständig zu bearbeiten.
2. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit ist unterschriftlich zu bestätigen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln erarbeitet wurde.
3. Die Abschlussarbeit kann an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, der Fachhochschule Nordwestschweiz oder der Université Robert Schuman Strasbourg (IUT) angefertigt werden. Anfertigung und Bewertung unterliegen den Richtlinien und Kriterien der jeweiligen Hochschule.
4. Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema in einem festgesetzten Zeitraum wiederholt werden.

§ 10/I Studienabschlüsse

1. Sind die Bedingungen für den Übergang in die Studienphase C erfüllt und das Praxissemester anerkannt, wird von der Université Robert Schuman Strasbourg (IUT) das Diplôme Universitaire de Technologie (DUT-Diplom) im Einklang mit den national gültigen Vorschriften verliehen.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des 7-semesterigen Studiums werden verliehen:
 - die französische Licence Professionnelle "Génie Civil et Construction – Option Construction et Aménagement" der Université Robert Schuman Strasbourg (IUT – Département Génie Civil)
 - der Bachelor of Science in Bauingenieurwesen von der Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz
 - der Bachelor of Engineering Bauingenieurwesen von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.

§ 11/I Fernbleiben von Prüfungen; Täuschung

1. Bei Fernbleiben ohne triftigen Grund gelten Prüfungen als nicht bestanden.
2. Das entschuld bare Fernbleiben oder der entschuld bare Rücktritt vor Antritt der Prüfung muss unverzüglich schriftlich beim Prüfer angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
3. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Der Prüfer entscheidet über die geltend gemachten Gründe und das weitere Verfahren.
5. Die Prüfungen und die Abschlussarbeit sind ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen. Disziplinwidriges Verhalten, Täuschungen und Störungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 12/I Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf diese Ordnung ergehen, ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Konferenz des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen Beschwerde einzulegen.
2. Im Weiteren gilt das jeweilige Landesrecht.

Anhang A/I: Tabelle Module und Prüfungsleistungen zum Bachelorstudiengang					
1	2	3	4	5	6
EDV Bez.	Modul beziehungsweise Prüfungsleistung	Sem.	ECTS	Semesterwochenstunden	Studienphase
A 1	Naturwissenschaften 1 (UE 11)	1	6	7	A
A 2	Naturwissenschaften 2 (UE 12)	1	6	6	A
A 3	Technologie 1 (UE 13)	1	10	10	A
A 4	Kommunikation 1 (UE 14)	1	8	9	A
A 5	Naturwissenschaften & Technologie 1 (UE 21)	2	6	6	A
A 6	Naturwissenschaften & Technologie 2 (UE 22)	2	8	8	A
A 7	Technologie 2 (UE 23)	2	10	11	A
A 8	Kommunikation 2 (UE 24)	2	6	7	A
B 1	Sprachen und Kommunikation	3+4	6	6	B
B 2	Verkehrswesen	3+4	6	6	B
B 3	Bodenmechanik	3	6	6	B
B 4	Statik	3	6	6	B
B 5	Ingenieurmathematik	3	6	6	B
B 6	Management und Projektplanung	3+4	6	6	B
B 7	Wasserbau	4	6	6	B
B 8	Grundbau	4	6	6	B
B 9	Stahlbau	4	6	6	B
B 10	Stahlbetonbau I	3+4	6	6	B
P	Praktische Tätigkeit	5	30		B
C 1	Verkehrswegebau	6	6	6	C
C 2	Wasser und Umwelt	6	6	6	C
C 3	Holz- und Stahlbau	6	6	6	C
C 4	Baustatik	6	6	6	C
C 5	Stahlbetonbau II und Spannbetonbau	6	6	6	C
C 6	Management und Projektabwicklung	7	6	6	C
C 7	Europäisches Baurecht	7	6	6	C
C 8	Bachelor-Thesis	7	12		C
	Projekt-Präsentation	7	6		C
Summe			210	166	

Studienphase A = Semester 1 und 2

Studienphase B = Semester 3 und 4

Studienphase C = Semester 6 und 7

Anhang B/I

Umrechnung der Noten zwischen Deutschland (D), Frankreich (F) und der Schweiz (CH)
 Correspondance des notes allemandes (D), francaises (F) et suisses (CH)

D	F	CH
1,0	20,0	6,0
1,1	19,2	5,9
1,2	18,4	5,8
1,3	17,6	5,7
1,4	16,8	5,6
1,5	16,0	5,5
1,6	15,8	
1,7	15,6	5,4
1,8	15,4	
1,9	15,2	5,3
2,0	15,0	
2,1	14,8	5,2
2,2	14,6	
2,3	14,4	5,1
2,4	14,2	
2,5	14,0	5,0
2,6	13,8	
2,7	13,6	4,9
2,8	13,4	
2,9	13,2	4,8
3,0	13,0	
3,1	12,8	4,7
3,2	12,6	
3,3	12,4	4,6
3,4	12,2	
3,5	12,0	4,5
3,6	11,5	4,4
3,7	11,2	4,3
3,8	10,8	4,2
3,9	10,4	4,1
4,0	10,0	4,0

D	F	CH
	9,7	3,9
	9,3	3,8
4,1	9,0	3,7
	8,7	3,6
	8,3	3,5
4,2	8,0	3,4
	7,8	3,3
	7,5	3,2
	7,3	3,1
4,3	7,0	3
	6,5	2,9
4,4	6,0	2,8
	5,7	2,7
	5,3	2,6
4,5	5,0	2,5
	4,7	2,4
	4,3	2,3
4,6	4,0	2,2
	3,7	2,1
	3,3	2
4,7	3,0	1,9
	2,7	1,8
	2,3	1,7
4,8	2,0	1,6
	1,7	1,5
	1,3	1,4
4,9	1,0	1,3
	0,7	1,2
	0,3	1,1
5,0	0,0	1

Beispiel / Exemples:

D = 1,8 → F = 15,4 → CH =5,3

F = 15,1 → D = 2,0 → CH =5,2

D = 4,2 → F = 8,0 → CH =3,4

Ist eine Ausgangsnote in der Tabelle nicht aufgeführt (F), so wird die niedrigere vorhandene Note als Ausgangsnote gewählt.

Existiert in einer Reihe keine Zielnote, wird die darunter liegende Note gewählt.

Si une note ne figure pas dans la colonne (F), on se basera sur la note immédiatement inférieure et figurant dans cette même colonne. Si, dans une ligne, il n'existe pas de note dans les colonnes (D) ou (CH), on choisira pour ce pays la note qui figure juste en - dessous.

Teil II. Masterstudiengang

§ 1/II Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt:

1. Die Studien- und Prüfungsmodalitäten sowie die Voraussetzungen zur Erlangung der Zeugnisse und Titel.
2. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anhang A/II Tabelle 1. Die Fachprüfungen der Masterprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anhang A/II Tabelle 2.
3. Die Notenskalen und ihre Umrechnung (siehe Anhang B/II).

Die Anhänge A/II und B/II sind integraler Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2/II Organisation von Studium und Prüfung

Die Organisation und Einhaltung der Regeln obliegt den zuständigen Lehrpersonen. Sie tragen die Verantwortung für den fachlichen Bereich.

§ 3/II Gliederung des Studiums

1. Im Masterstudiengang Bauingenieurwesen umfasst das Studium 3 Semester an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Projekt- und Abschlussarbeiten können dabei unter Einbindung der beiden Partner-Hochschulen, Université Robert Schuman Strasbourg (IUT) und Fachhochschule Nordwestschweiz Muttenz (FHNW) erstellt werden.
2. Die Studierenden bilden durch die Wahl von Schwerpunktfächern Vertiefungsgebiete. In den ersten beiden Semestern sind jeweils zwei Lehrveranstaltungen und in einem der beiden Semester eine Projektarbeit von 6 SWS Umfang aus dem gewählten Vertiefungsgebiet auszuwählen. Vertiefungsgebiete sind:
 - Konstruktiver Ingenieurbau (K)
 - Verkehrswesen (V)
 - Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft (W)
3. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 54 Semesterwochenstunden (SWS) und 90 Kreditpunkte (ECTS).
4. Aus dem Angebot der beteiligten Hochschulen können Kurse in Sprache, Rhetorik oder Präsentation im Umfang von insgesamt 6 SWS belegt werden. Die Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung der beteiligten Hochschule. Auf Antrag kann dieses Modul durch ein Wahlpflichtfach nach Tabelle 2 ersetzt werden.
5. Auf Antrag können Wahlpflichtveranstaltungen im Äquivalent eines Moduls (6 SWS) aus anderen Studiengängen der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bzw. aus dem Angebot der beiden Partner-Hochschulen, Université Robert Schuman Strasbourg (IUT) und Fachhochschule Nordwestschweiz Muttenz (FHNW), gewählt werden. Die Modalitäten der Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung des veranstaltenden Studiengangs bzw. der entsprechenden Partner-Hochschule.

§ 4/II Leistungskontrollen

1. Die Leistungskontrollen erfolgen studienbegleitend durch Bewertung jedes Moduls.
2. Sie können erbracht werden als: Klausurarbeit, mündliche Prüfung, gemeinsame Projektarbeit (Referate, Berichte, Laborarbeit, ...), bewertete Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Übungen.
3. Die Leistungskontrollen erfolgen durch die fachlich zuständigen Lehrpersonen.
4. Die Prüfung eines Moduls kann in Teilprüfungen unterteilt werden. Aufteilung und Bewertungsweise sind zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§ 5/II Bestehen von Modulen

1. Es gilt die deutsche Notenskala. Module sind bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser benotet werden.
2. Das Bestehen von mindestens 8 Modulen ist die Voraussetzung zum Beginn der Master-Thesis.

§ 6/II Anrechnung von Studienleistungen

Vorher erbrachte theoretische und praktische Studienleistungen und Prüfungen aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen können auf Antrag von der Konferenz der trinationalen Bauingenieurausbildung anerkannt werden, wenn sie fachlich gleichwertig und mit dem trinationalen Studienplan vereinbar sind.

§ 7/II Wiederholung von Studienleistungen

1. Jedes dem § 5 nicht genügende Modul muss wiederholt werden.
2. Nichtbestandene Module können ohne Unterbrechung des Studiums einmal wiederholt werden.
3. Ist ein Modul auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Studium zu beenden. In begründeten Einzelfällen kann die Konferenz des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen Sonderregelungen treffen.

§ 8/II Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in der Regel die Unterrichtssprache der Lehrperson.

§ 9/II Abschlussarbeit

1. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 4 Monate.
2. Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Problemstellung selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Sie kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art oder eine beliebige Kombination dieser Möglichkeiten sein und kann in einem Unternehmen durchgeführt werden.
3. Bei der Abgabe der Master-Thesis ist unterschriftlich zu bestätigen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln erarbeitet wurde.
4. Die Master-Thesis kann an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, der Fachhochschule Nordwestschweiz Muttenz (FHNW) oder der Universität Robert Schuman Strasbourg (IUT) angefertigt werden. Anfertigung und Bewertung unterliegen den Richtlinien und Kriterien der jeweiligen Hochschule.

5. Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema in einem festgesetzten Zeitraum wiederholt werden.

§ 10/II Studienabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des 3-semesterigen Studiums wird der Master of Engineering Bauingenieurwesen von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verliehen.

§ 11/II Fernbleiben von Prüfungen; Täuschung

1. Bei Fernbleiben ohne triftigen Grund gelten Prüfungen als nicht bestanden.
2. Das entschuldbare Fernbleiben oder der entschuldbare Rücktritt vor Antritt der Prüfung muss unverzüglich schriftlich beim Prüfer angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
3. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Der Prüfer entscheidet über die geltend gemachten Gründe und das weitere Verfahren.
5. Die Prüfungen und die Abschlussarbeiten sind ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen. Disziplinwidriges Verhalten, Täuschungen und Störungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 12/II Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf diese Ordnung ergehen, ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Konferenz des trinationalen Studiengangs Bauingenieurwesen Beschwerde einzulegen.
2. Im Weiteren gilt das jeweilige Landesrecht.

Anhang A/II Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
 2. Spalte Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung)
 3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
 4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Kreditpunkte d.h. Credits in der Vorlesungszeit eines Semesters (CP); Kreditpunkte auch mit Levelangabe (CP (Le))
 5. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)

V = Vorlesung	S = Seminar
Ü = Übung	P = Projektvorlesung
L = Labor	T = Vorlesung (Teamteaching)
 6. Spalte Prüfungsvorleistung (Voraus.)
 7. Spalte Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV/Dauer)
 8. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
- zu 7. und 8. Als Studienleistungen- bzw. Prüfungsvorleistungen können vorgesehen werden
- | | |
|--|---|
| MP = Mündliche Prüfung | Re = Referat |
| KI = Klausur | La = Laborarbeit |
| Ue = Übungen | En = Entwurf |
| St = Studienarbeit
(sonstige schriftliche Arbeit) | Ha = Hausarbeit
(sonstige schriftliche Arbeit) |
| MT = Master-Thesis | |
- Für die Dauer gilt
- | | | |
|--------------|--------------|------------|
| S = Semester | W = Woche(n) | T = Tag(e) |
|--------------|--------------|------------|
9. Spalte Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
 - 10 Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
 11. Spalte Bemerkung
- Zu 6. und 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet
- | |
|--|
| Block = Blockveranstaltung |
| FP = Fachprüfung |
| üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung |
| bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung |
| LV = Lehrveranstaltung |
| Wf = Wahlpflichtfach |
| VG = Vertiefungsgebiet |
| K = Konstruktiver Ingenieurbau |
| V = Verkehrswesen |
| W = Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft |

Tabelle 1: Gliederung Masterstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational

Studiengang Bauingenieurwesen - Trinational									Abschluss: Master				Tabelle 1
EDV-Bez.	Lehrveranstaltung	3	4a	4b	5	6	7a	7b	8a	8b	9	10	11
		Sem.	SW S	ECTS	Art	Voraus.	SL/PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP	Bemerkung
BTM 1011	Mathematik	1/2	6	6	V				KI	180	1	1	
BTM 1S11	Wahlpflichtfach 1 Vertiefungsgebiet	1	6	6	V				KI	180	1		
BTM 1S21	Wahlpflichtfach 2 Vertiefungsgebiet	1	6	6	V				KI	180	1		
BTM 1021	Projekt	1/2		6	P		Ue	1S	MP	20	1	3	SL
BTM 1W11	Wahlpflichtfach	1	6	6	V				KI	180	1		
BTM 2011	Baumanagement und Baurecht	1/2	6	6	V				KI	180	1		
BTM 2S31	Wahlpflichtfach 3 Vertiefungsgebiet	2	6	6	V				KI	180	1		
BTM 2S41	Wahlpflichtfach 4 Vertiefungsgebiet	2	6	6	V				KI	180	1		
BTM 2021	Projekt: Ingenieurwissen- schaftliche Grundlagen	1/2		6	P		Ue	1S				1	SL
BTM 2W21	Wahlpflichtfach	2	6	6	V				KI	180	1		
BTM 3011	Sprache, Rhetorik und Präsentation	3	6	6	V+Ü		Ue	1S				3	SL
BTM MT	Master-Thesis	3		24		8 FP			MT, MP	4M, 20	4		
Summen	Masterstudium		54	90					11 bPL		13		

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen Masterstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational

Studiengang Bauingenieurwesen - Trinational		Abschluss: Master			Tabelle 2
EDV-Bez.	Name der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	zugeordnete Lehrveranstaltungen	GFN	Bemerkung
	Fachprüfung				
BTM 01	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	FP 01	Mathematik Projekt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	1	SL
BTM 02	Baumanagement und Baurecht	FP 02	Baumanagement und Baurecht	1	
BTM 03	Projekt	FP 03	Projekt Sprache, Rhetorik und Präsentation	1	SL
				3	
BTM 04	Flächentragwerke und Finite Elemente	FP 04	Flächentragwerke und Finite Elemente	1	Wf, K
BTM 05	Spannbeton- und Mauerwerksbau	FP 05	Spannbeton- und Mauerwerksbau	1	Wf, K
BTM 06	Stahlbeton und Betonfertigteilbau	FP 06	Stahlbeton und Betonfertigteilbau	1	Wf, K
BTM 07	Stahlbau	FP 07	Stahlbau	1	Wf, K
BTM 08	Straßenverkehrstechnik	FP 08	Straßenverkehrstechnik	1	Wf, V
BTM 09	Strasse und Umwelt	FP 09	Strasse und Umwelt	1	Wf, V
BTM 10	Stadt- und Verkehrsplanung	FP 10	Stadt- und Verkehrsplanung	1	Wf, V
BTM 11	Straßenentwurf	FP 11	Straßenentwurf	1	Wf, V
BTM 12	Numerische Strömungsmodelle	FP 12	Numerische Strömungsmodelle	1	Wf, W
BTM 13	Siedlungswasserwirtschaft	FP 13	Siedlungswasserwirtschaft	1	Wf, W
BTM 14	Umwelttechnik	FP 14	Umwelttechnik	1	Wf, W
BTM 15	Hydraulik und Labor	FP 15	Hydraulik und Labor	1	Wf, W
BTM 16	Nichtlineare Probleme der Baustatik	FP 16	Nichtlineare Probleme der Baustatik	1	Wf
BTM 17	Holzbau und Bauphysik	FP 17	Holzbau und Bauphysik	1	Wf
BTM 18	Spezialtiefbau	FP 18	Spezialtiefbau	1	Wf
BTM 19	Erweiterte Betontechnologie	FP 19	Erweiterte Betontechnologie	1	Wf
BTM 20	Luftverkehrsanlagen und Logistik	FP 20	Luftverkehrsanlagen und Logistik	1	Wf
BTM 21	Schienenverkehrswesen	FP 21	Schienenverkehrswesen	1	Wf
BTM 22	Hydroinfrastruktur	FP 22	Hydroinfrastruktur	1	Wf
BTM 23	Hydrologie und Gewässerökologie	FP 23	Hydrologie und Gewässerökologie	1	Wf
	Wahlpflichtfach aus anderen Studiengängen		Wahlpflichtfach aus anderen Studiengängen	1	Wf
				6	
BTM MT	Master-Thesis	MT MP		3 1	
				13	

Anhang B/II

Umrechnung der Noten zwischen Deutschland (D), Frankreich (F) und der Schweiz (CH)
 Correspondance des notes allemandes (D), francaises (F) et suisses (CH)

D	F	CH
1,0	20,0	6,0
1,1	19,2	5,9
1,2	18,4	5,8
1,3	17,6	5,7
1,4	16,8	5,6
1,5	16,0	5,5
1,6	15,8	
1,7	15,6	5,4
1,8	15,4	
1,9	15,2	5,3
2,0	15,0	
2,1	14,8	5,2
2,2	14,6	
2,3	14,4	5,1
2,4	14,2	
2,5	14,0	5,0
2,6	13,8	
2,7	13,6	4,9
2,8	13,4	
2,9	13,2	4,8
3,0	13,0	
3,1	12,8	4,7
3,2	12,6	
3,3	12,4	4,6
3,4	12,2	
3,5	12,0	4,5
3,6	11,5	4,4
3,7	11,2	4,3
3,8	10,8	4,2
3,9	10,4	4,1
4,0	10,0	4,0

D	F	CH
	9,7	3,9
	9,3	3,8
4,1	9,0	3,7
	8,7	3,6
	8,3	3,5
4,2	8,0	3,4
	7,8	3,3
	7,5	3,2
	7,3	3,1
4,3	7,0	3
	6,5	2,9
4,4	6,0	2,8
	5,7	2,7
	5,3	2,6
4,5	5,0	2,5
	4,7	2,4
	4,3	2,3
4,6	4,0	2,2
	3,7	2,1
	3,3	2
4,7	3,0	1,9
	2,7	1,8
	2,3	1,7
4,8	2,0	1,6
	1,7	1,5
	1,3	1,4
4,9	1,0	1,3
	0,7	1,2
	0,3	1,1
5,0	0,0	1

Beispiel / Exemples:

D = 1,8 → F = 15,4 → CH = 5,3

F = 15,1 → D = 2,0 → CH = 5,2

D = 4,2 → F = 8,0 → CH = 3,4

Ist eine Ausgangsnote in der Tabelle nicht aufgeführt (F), so wird die niedrigere vorhandene Note als Ausgangsnote gewählt.

Existiert in einer Reihe keine Zielnote, wird die darunter liegende Note gewählt.

Si une note ne figure pas dans la colonne (F), on se basera sur la note immédiatement inférieure et figurant dans cette même colonne. Si, dans une ligne, il n'existe pas de note dans les colonnes (D) ou (CH), on choisira pour ce pays la note qui figure juste en - dessous.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. August 2003 ohne Übergangsregelungen.

Karlsruhe, den 29. November 2007

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel
Rektor
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgegangen am: 3. Dezember 2007
Abgegangen am: 18. Dezember 2007
Im Intranet veröffentlicht am: 3. Dezember 2007

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin